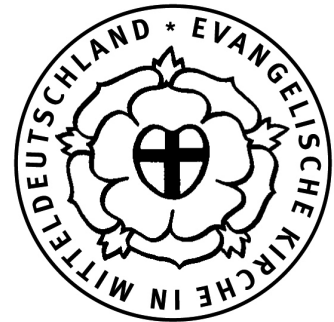


AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes vom 2. Januar 2017	2
Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2016/2017	9
Anlagen zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare	10
ab 1. Dezember 2016	10
ab 1. Februar 2017	11
Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldung	12
ab 1. Dezember 2016	12
ab 1. Februar 2017	14
Urkunde über die Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Döllstedt und Nahwinden zur Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Döllstedt, Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau	16
B. PERSONALNACHRICHTEN	16
C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	18
D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Umlage von Versicherungsprämien – Umlageprämien 2017	24
Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerrinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen	24

Beilage:

Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland des Jahrgangs 2016

A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrstellengesetzes

Vom 2. Januar 2017

Aufgrund des Artikels 2 des Zweiten Kirchengesetzes zur Änderung des Pfarrstellengesetzes vom 19. November 2016 (ABl. S. 203) wird nachstehend der Wortlaut des Pfarrstellengesetzes in der seit dem 1. Januar 2017 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

- das am 1. Januar 2012 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 19. November 2011 (ABl. S. 282, ber. ABl. 2012 S. 179),
- die am 1. Mai 2012 in Kraft getretene Gesetzesvertretende Verordnung vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 172, ber. ABl. S. 179),
- das am 1. Juni 2013 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 13. April 2013 (ABl. S. 148).
- das am 1. Januar 2017 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 19. November 2016 (ABl. S. 203).

Erfurt, den 2. Januar 2017
(4441-02)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Kirchengesetz über die Errichtung und Besetzung von Pfarrstellen in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Pfarrstellengesetz – PfStG)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Dieses Kirchengesetz regelt die Errichtung und die Besetzung von
1. Pfarrstellen mit gemeindlichem Auftrag (Gemeindepfarrstellen),
 2. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene des Kirchenkreises (Kreispfarrstellen),
 3. Pfarrstellen für Leitungsaufgaben auf der Ebene der Kirchenkreise (Superintendentenstellen),
 4. Pfarrstellen mit allgemeinem kirchlichen Auftrag auf der Ebene der Landeskirche (landeskirchliche Pfarrstellen).
- (2) Unberührt bleiben die kirchengesetzlichen Bestimmungen über die Wahl des Landesbischofs und der Regionalbischöfe.
- (3) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Stellen für ordinierte Gemeindepädagogen soweit aufgrund eines Kirchengesetzes nichts anderes geregelt ist.

§ 2

Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen

- (1) Grundlage für die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Stellen im Sinne von § 1 Absatz 1 sind die nach der kirchlichen Ordnung beschlossenen Stellenpläne.
- (2) Pfarrstellen gemäß § 1 Absatz 1 werden in der Regel für einen uneingeschränkten Dienstauftrag errichtet. Sie können auch Teildienst im Rahmen eines Auftrages von 50 oder 75 vom Hundert eines vollen Dienstauftrages vorsehen.
- (3) Pfarrstellen werden unbefristet errichtet; Kreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen können auch befristet errichtet werden. Wird eine Kreispfarrstelle oder eine landeskirchliche Pfarrstelle befristet errichtet, so soll die Frist zwölf Jahre nicht überschreiten und drei Jahre nicht unterschreiten. Kreispfarrstellen für Sonderseelsorge sollen einen Zeitraum von sechs Jahren nicht unterschreiten.
- (4) Über die Errichtung, Veränderung und die Aufhebung einer Gemeindepfarrstelle beschließt die Kreissynode nach Anhörung der beteiligten Gemeindeglieder durch den Superintendenten oder dessen Stellvertreter und Vertreter des Stellenplanausschusses der Kreissynode. Dabei wird zugleich der räumliche Bereich der Pfarrstelle bestimmt. Den Dienstsitz des Inhabers der Pfarrstelle legt der Kreiskirchenrat fest.
- (5) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung sowie die Verlängerung von Kreispfarrstellen beschließt die Kreissynode auf Antrag des Kreiskirchenrates. Der Dienstsitz wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.
- (6) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Superintendentenstellen beschließt die Kreissynode. Der Dienstsitz des Superintendenten wird vom Kreiskirchenrat festgelegt.
- (7) Eine durch die Kreissynode neu errichtete Stelle ist zu besetzen.
- (8) Die Beschlüsse der Kreissynode und des Kreiskirchenrates gemäß Absatz 4 bis 6 bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Gegen die Entscheidungen der Kreissynode und des Kreiskirchenrates kann der Gemeindeglieder innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch erheben. Über den Widerspruch entscheidet das Kollegium des Landeskirchenamtes abschließend.
- (9) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung landeskirchlicher Pfarrstellen entscheidet auf Antrag des Landeskirchenamtes die Landessynode.

§ 3

Kosten

- (1) Die mit der Vorstellung und der Amtseinführung verbundenen Reisekosten des Bewerbers, soweit diese nicht von Dritten zu tragen sind, trägt
1. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen und von Kreispfarrstellen der Kirchenkreis,
 2. bei der Besetzung von landeskirchlichen Stellen die Landeskirche.
- (2) Die Erstattung der Umzugskosten richtet sich nach dem jeweils geltenden Umzugskostenrecht.

§ 4

Bewerbungsberechtigter Personenkreis

- (1) Bewerbungsberechtigt sind Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach Maßgabe jeweiligen berufsspezifischen Schwerpunktsetzung, der dafür notwendigen Ausbildungsvoraussetzungen und der fachlichen Eignung. Vereinbarungen mit

anderen Landeskirchen über die Bildung eines gemeinsamen Bewerbungsraumes bleiben unberührt.

(2) Um eine Pfarrstelle können sich Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen bewerben, denen von der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland die Anstellungsfähigkeit für den Pfarrdienst oder den ordinierten gemeindepädagogischen Dienst zuerkannt wurde oder die sich im Entsendungsdienst befinden und für die die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit zu erwarten ist.

(3) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen, die bereits im Dienst in einer Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland nach § 1 Absatz 1 oder Absatz 2 stehen, müssen ihren Dienst mindestens fünf Jahre in der bisherigen Pfarrstelle versehen haben; der Entsendungsdienst wird auf die Frist angerechnet. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann das Landeskirchenamt Ausnahmen von der Frist zulassen. Der Superintendent ist zuvor zu hören, bei einer Gemeindepfarrstelle ebenso der Gemeindegemeinderat der bisherigen Kirchengemeinde.

(4) Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagogen aus anderen Landeskirchen können sich bewerben, wenn

1. die Pfarrstelle EKD-weit ausgeschrieben wurde,
2. ihnen die Anstellungsfähigkeit von einer Gliedkirche der EKD zuerkannt worden ist und
3. ihre Bewerbung vom Landeskirchenamt zugelassen wurde.

Auf die Zulassung zur Bewerbung besteht kein Rechtsanspruch. Das Landeskirchenamt kann diesen Pfarrern auch ein befristetes Bewerbungsrecht auf alle oder bestimmte Pfarrstellen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland einräumen.

(5) Bewerbungsberechtigte Personen, insbesondere wenn sie miteinander in einer Ehe oder eingetragenen Lebenspartnerschaft verbunden sind, können sich, wenn sie mit der Beschäftigung im eingeschränkten Dienst mit jeweils halbem Dienstauftrag einverstanden sind, gemeinsam um eine Pfarrstelle bewerben oder gemeinsam vom Landeskirchenamt für die Übertragung einer Pfarrstelle in Aussicht genommen werden. Ist die Pfarrstelle bereits mit einem der Ehe- oder Lebenspartner besetzt, können beide einen Antrag auf gemeinsame Übertragung der Pfarrstelle stellen. Die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes finden entsprechende Anwendung.

Abschnitt 2: Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Unterabschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§ 5

Übertragung, Besetzungsrecht

- (1) Gemeindepfarrstellen werden unbefristet übertragen.
- (2) Die Besetzung freier Gemeindepfarrstellen erfolgt im alternierenden Verfahren abwechselnd durch die Kirchengemeinde unter Bestätigung durch das Landeskirchenamt und durch das Landeskirchenamt im Benehmen mit dem Gemeindegemeinderat.
- (3) Das Besetzungsrecht liegt bei der Kirchengemeinde, wenn
 1. eine Gemeindepfarrstelle neu errichtet wurde,
 2. eine Gemeindepfarrstelle nach dem Entsendungsdienst wieder übertragen werden soll.
- (4) Das Besetzungsrecht liegt beim Landeskirchenamt, wenn das Besetzungsrecht zwar bei der Kirchengemeinde liegt, aber
 1. auch nach zweimaliger Ausschreibung eine Wahl nicht zustande gekommen oder ergebnislos geblieben ist oder
 2. das Landeskirchenamt auch die zweite und dritte Wahl nicht bestätigt hat (§ 15 Satz 3).

(5) Ein gegenseitiger Verzicht auf das Besetzungsrecht ist möglich. Der Verzicht hat keine Änderung des nachfolgenden Besetzungsrechts zur Folge.

(6) In welchem Besetzungsfall sich eine vakante Pfarrstelle befindet, bestimmt sich nach dem beim Landeskirchenamt geführten amtlichen Register.

(7) Die Erteilung eines stellengebundenen Auftrags und die Entsendung in eine Gemeindepfarrstelle haben keinen Einfluss auf den Besetzungsfall.

§ 6

Einleitung des Besetzungsverfahrens

(1) Eine frei gewordene Gemeindepfarrstelle kann nur wiederbesetzt oder für den Entsendungsdienst vorgesehen werden, wenn sie auf Antrag des Gemeindegemeinderates vom Kreiskirchenrat freigegeben worden ist.

(2) Eine zur Besetzung freigegebene Stelle, die nach zweimaliger Ausschreibung nicht besetzt wurde, kann das Landeskirchenamt mit Zustimmung des Gemeindegemeinderates und des Kreiskirchenrates als Stelle für einen Pfarrer oder eine Pfarrerin im Probendienst vorsehen.

(3) Der Gemeindegemeinderat tritt unter der Leitung des Superintendenten zur Beratung und Feststellung des Ausschreibungstextes zusammen. Im Rahmen der Feststellung des Ausschreibungstextes ist auch über die inhaltliche Schwerpunktsetzung der Stelle und den bewerbungsberechtigten Personenkreis nach § 4 Absatz 1 zu entscheiden.

(4) Der Superintendent leitet den Beschluss über die Freigabe mit dem Antrag des Gemeindegemeinderates an das Landeskirchenamt weiter und informiert den Regionalbischof.

(5) Das Landeskirchenamt stellt den Besetzungsfall (§ 5) fest und veranlasst die Ausschreibung der Stelle.

§ 7

Ausschreibung

(1) Zur Besetzung freigegebene Gemeindepfarrstellen werden zunächst ausschließlich im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises (§ 4) ausgeschrieben.

(2) Ist eine Ausschreibung nach Absatz 1 ergebnislos geblieben oder ist aufgrund des besonderen Stellenprofils zu erwarten, dass im Bereich der EKM nicht ausreichend geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, kann das Kollegium des Landeskirchenamtes die EKD-weite Ausschreibung beschließen.

(3) Abweichend von Absatz 1 kann von einer Ausschreibung abgesehen werden

1. durch das Landeskirchenamt, wenn es das Besetzungsrecht hat,
2. durch die Kirchengemeinde, wenn beim Besetzungsrecht der Kirchengemeinde der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet, insbesondere bei einer Wiederbesetzung nach dem Entsendungsdienst. Der Beschluss bedarf der Stimmen von mindestens zwei Dritteln der anwesenden, mindestens aber der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ist vom Landeskirchenamt zu genehmigen.

§ 8

Bewerbungen

(1) Die Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt zu richten. Nach Abgabe ihrer Bewerbung dürfen die Bewerber

keinen Einfluss auf die Besetzungsentscheidung nehmen. Die Unabhängigkeit des Gemeindegemeinderates hinsichtlich seiner Wahlentscheidung ist zu achten.

(2) Bewerbungen können jederzeit vor Durchführung der Wahl oder der Herstellung des Benehmens mit dem Gemeindegemeinderat zurückgezogen werden.

Unterabschnitt 2: Wahl durch den Gemeindegemeinderat

§ 9

Weiterleitung der Bewerbungen

(1) Hat die Kirchengemeinde das Besetzungsrecht, leitet das Landeskirchenamt die Bewerbungen nach Ablauf der Bewerbungsfrist mit der Bitte um Einleitung des Wahlverfahrens an den Superintendenten weiter. Der zuständige Regionalbischof ist zu informieren. Hat der Gemeindegemeinderat auf eine Ausschreibung verzichtet und wird deshalb von einer Ausschreibung abgesehen, so ist die Bewerbung sogleich nach Eingang weiterzuleiten.

- (2) Die Weiterleitung von Bewerbungen unterbleibt, wenn
1. die Frist des § 4 Absatz 3 nicht eingehalten ist und das Landeskirchenamt eine Ausnahme von der Frist nicht zugelassen hat oder
 2. die in der Stellenausschreibung genannten Anforderungen offensichtlich nicht erfüllt sind.

§ 10

Aufstellung des Wahlvorschlags

- (1) Der Gemeindegemeinderat erstellt nach Eingang der Bewerbungen unter dem Vorsitz des Superintendenten einen vorläufigen Wahlvorschlag.
- (2) Die in den vorläufigen Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerber werden durch den Superintendenten eingeladen, sich der Gemeinde vorzustellen. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass zusätzlich Pfarrer, die sich nicht beworben haben, zur Vorstellung eingeladen werden.
- (3) Die Bewerber stellen sich mit Predigtgottesdienst und Gemeindeveranstaltung vor. Ist der Bewerber in der Kirchengemeinde hinreichend bekannt, kann durch Beschluss des Gemeindegemeinderates von einer Vorstellung nach Satz 1 ganz oder teilweise abgesehen werden.
- (4) Zwischen dem Gemeindegemeinderat und den einzelnen Bewerbern findet jeweils ein Gespräch statt. Hierzu sind die im Bereich der Pfarrstelle entgeltlich und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter und die örtlichen Beiräte, soweit solche bestehen, einzuladen.
- (5) Aufgrund der Auswertung der Vorstellungen und Gespräche entscheidet der Gemeindegemeinderat durch Beschluss, welche der Bewerber in den endgültigen Wahlvorschlag, der nicht mehr als drei Namen enthalten soll, aufgenommen werden. Sind an der Aufstellung des Wahlvorschlags mehrere Gemeindegemeinderäte beteiligt, kann kein Bewerber in den Wahlvorschlag aufgenommen werden, gegen den sich die Kirchenältesten eines Gemeindegemeinderates mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausgesprochen haben. Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde eines Kirchengemeindeverbands mit mehreren Pfarrstellen oder die Pfarrstelle eines Sprengels in einer in Sprengel aufgeteilten Kirchengemeinde oder eine Regionalpfarrstelle zu besetzen ist.

§ 11

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl obliegt dem Gemeindegemeinderat.
- (2) Der Superintendent bestimmt in Abstimmung mit dem Gemeindegemeinderat den Termin, an dem die Wahl durchgeführt werden soll. Vor der Wahl sind die in § 10 Absatz 4 Satz 2 genannten Beteiligten zu hören. Die Wahl findet frühestens eine Woche nach der letzten Vorstellung statt. Von dieser Frist kann abgewichen werden, wenn nur ein Bewerber zur Wahl steht.
- (3) Die Wahl leitet der Superintendent oder einer seiner Stellvertreter. Ist der Superintendent zugleich Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates, so tritt an seine Stelle jedenfalls sein Stellvertreter. Das gilt nicht, sofern der Superintendent lediglich im Rahmen der Verwaltung einer vakanten Pfarrstelle Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist.
- (4) Die Wahl erfolgt geheim mittels Stimmzetteln, auf denen die Namen der Vorgesetzten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereint.
- (5) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgesetzten die erforderliche Stimmenzahl, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Ebenso ist in jedem weiteren Wahlgang zu verfahren. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.
- (6) Ist ein Kandidat gewählt, teilt der Superintendent dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Erklärung über die Annahme der Wahl soll unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche verbindlich erfolgen.
- (7) Im Fall des Scheiterns der Wahl ist ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Die Wahl ist auch gescheitert, wenn der Gewählte die Wahl nicht angenommen hat. Bewerber, die bereits im ersten Verfahren zur Wahl standen, können in den neuen Wahlvorschlag aufgenommen werden.
- (8) Über die Wahlhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Superintendenten und zwei Mitgliedern des Gemeindegemeinderates zu unterzeichnen ist.

§ 12

Mitwirkungsverbot

Ein Bewerber, der Mitglied des wählenden Gemeindegemeinderates ist oder derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung bei der Aufstellung des Wahlvorschlags (§ 10) und der Durchführung der Wahl (§ 11) ausgeschlossen.

§ 13

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das Ergebnis der Wahl wird im darauf folgenden Sonntagsgottesdienst unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit nach § 14 bekannt gegeben. Sind der Pfarrstelle mehrere Kirchengemeinden zugeordnet, so erfolgt die Bekanntgabe in einem zentralen Gottesdienst oder auf andere ortsübliche Weise.

§ 14

Anfechtung der Wahl

(1) Gegen die Wahl kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses schriftlich beim Superintendenten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Er kann nur auf Einwendungen gegen die Amts- oder Lebensführung des Gewählten sowie auf Verletzung von Verfahrensvorschriften gestützt werden.

(2) Der Superintendent gibt dem Gemeindeglied die Möglichkeit, zu dem Einspruch Stellung zu nehmen und leitet den Einspruch mit der Stellungnahme zur abschließenden Entscheidung an das Landeskirchenamt weiter.

(3) Wird im Fall des § 4 Absatz 5 Satz 1 einem Einspruch gegen einen der beiden Pfarrer beziehungsweise gegen einen der Ehepartner stattgegeben, kann die Pfarrstelle keinem von beiden übertragen werden. Im Fall des § 4 Absatz 5 Satz 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass im Fall eines erfolgreichen Einspruchs gegen die gemeinsame Übertragung die Stelle nicht geteilt werden kann.

§ 15

Bestätigung der Wahl

Die Wahl bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Wird diese versagt, so ist eine Neuwahl vorzunehmen. Kann aus wichtigen Gründen auch die zweite und dritte Wahl vom Landeskirchenamt nicht bestätigt werden, wird die Stelle vom Landeskirchenamt besetzt; der Superintendent und der Gemeindeglied sind zuvor anzuhören.

§ 16

Übertragung der Pfarrstelle

(1) Die Übertragung der Pfarrstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt. Sie wird durch Aushändigung der Übertragungsurkunde zu dem in ihr bezeichneten Tag wirksam.

(2) Im Falle des Wechsels aus einer Gemeindepfarrstelle soll die Übertragung der neuen Stelle nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Wahl erfolgen.

§ 17

Beteiligung mehrerer Kirchengemeinden und Beschlussfähigkeit

Gehören zu der zu besetzenden Gemeindepfarrstelle mehrere Kirchengemeinden, so werden die sich aus diesem Kirchengesetz ergebenden Aufgaben des Gemeindegliedes, einschließlich der Aufstellung des Wahlvorschlags und der Wahlhandlung, von den Gemeindegliedern der beteiligten Kirchengemeinden gemeinsam wahrgenommen. Jeder der beteiligten Gemeindegliederräte muss gemäß Artikel 28 Absatz 2 Kirchenverfassung EKM für sich beschlussfähig sein.

**Unterabschnitt 3:
Besetzung durch das Landeskirchenamt**

§ 18

Besetzungsverfahren

(1) Hat das Landeskirchenamt das Besetzungsrecht, teilt es nach Ablauf der Bewerbungsfrist der Kirchengemeinde mit, welcher Bewerber für die Besetzung der Stelle in Aussicht genommen wird.

(2) Der in Aussicht genommene Bewerber stellt sich der Gemeinde gemäß § 10 Absatz 3 vor. Wird von einer Vorstellung abgesehen (§ 10 Absatz 3 Satz 2), so ist der Name der in Aussicht genommenen Person der Gemeinde im Gottesdienst bekannt zu geben.

(3) Nachdem sich der Bewerber der Gemeinde vorgestellt hat, stellt der Regionalbischof oder in seinem Auftrag der Superintendent das Benehmen durch Beschluss mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder aller beteiligten Gemeindegliederräte her. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder jedes der beteiligten Gemeindegliederräte anwesend ist.

(4) Spricht sich der Gemeindegliederrat gegen den in Aussicht genommenen Bewerber aus, kann das Landeskirchenamt

1. die Pfarrstelle dem in Aussicht genommenen Bewerber übertragen, wenn ein besonderes kirchliches Interesse an der Übertragung besteht. Mit Zustimmung des Gemeindegliederrates und des Bewerbers kann der in Aussicht genommene Bewerber auch zunächst für einen befristeten Zeitraum kommissarisch mit der Versehung der Pfarrstelle beauftragt werden. Gegen die Entscheidung nach Satz 2 oder Satz 3 kann der Gemeindegliederrat innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe Einspruch einlegen. § 14 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Über den Einspruch entscheidet das Landeskirchenamt abschließend.
2. im besonders begründeten Ausnahmefall einen zweiten Bewerber für die Stelle in Aussicht nehmen, ohne dass es einer erneuten Ausschreibung bedarf. Ein besonders begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn die Stelle seit längerem vakant ist oder die Inaussichtnahme eines zweiten Bewerbers aus Fürsorgegesichtspunkten angezeigt ist.

**Unterabschnitt 4:
Region und Gemeindepfarrstellen mit regionalem Dienstauftrag (Regionalpfarrstelle)**

§ 19

Errichtung der Region

(1) Die Region im Sinne des Pfarrstellengesetzes ist ein Bereich im Kirchenkreis, in welchem der Verkündigungsdienst kooperativ und arbeitsteilig organisiert wird. In der Region sollen die unterschiedlichen Formen des Verkündigungsdienstes vertreten sein.

(2) Über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung einer Region im Sinne von Absatz 1 beschließt die Kreissynode nach Anhörung der betroffenen Gemeindegliederräte. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt.

(3) Vertreter der betroffenen Gemeindegliederräte und die Mitarbeiter im Verkündigungsdienst in der Region erarbeiten unter Federführung des Superintendenten als Grundlage für den Beschluss der Kreissynode eine Konzeption der Arbeit in der Region. Die Konzeption strukturiert Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche in der Region. Sie ist gleichzeitig Grundlage für die zu erstellenden Dienstvereinbarungen.

§ 20

Regionalpfarrstelle und arbeitsteilige Zusammenarbeit in der Region

(1) Regionalpfarrstellen sind Gemeindepfarrstellen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 dieses Kirchengesetzes.

(2) Mit Errichtung oder Veränderung der Region können Gemeindepfarrstellen der Region verändert werden, indem im

Rahmen der arbeitsteiligen Zusammenarbeit einer Regionalpfarrstelle

1. ein örtlich begrenzter Dienst- und Seelsorgebereich und
2. inhaltlich beschriebene Dienste und Aufgaben in der Region

zugeordnet werden. Im Übrigen bleiben die Vorschriften über die Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Gemeindepfarrstellen unberührt.

(3) Im örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereich gehört der Stelleninhaber den betreffenden Gemeindegemeinderäten gemäß Artikel 25 Absatz 1 Nummer 2 Kirchenverfassung EKM an. Gegenstand regionaler Arbeitsteilung nach Absatz 1 Nummer 2 können insbesondere die Verwaltung und pfarramtliche Geschäftsführung, Personalverantwortung in kirchengemeindlichen Einrichtungen, Bildungsarbeit, Kinder- und Jugendarbeit, Konfirmandenunterricht, Erteilung von Religionsunterricht, Arbeit mit Ehrenamtlichen, Projektarbeit und Öffentlichkeitsarbeit sein.

(4) Mit Zustimmung der Gemeindegemeinderäte der Region kann der Dienstbereich einer Regionalpfarrstelle auch ausschließlich auf die Region oder Teile der Region bezogen beschrieben werden, sofern dabei sichergestellt ist, dass die Aufgaben im Dienstbereich auch dem Auftrag aus der Ordination entsprechen.

(5) Eine Dienstvereinbarung zwischen den Gemeindegemeinderäten der Region, dem Pfarrstelleninhaber und dem Superintendenten ist zu erstellen. Die Stelleninhaber haben in Absprache mit den Gemeindegemeinderäten und den betroffenen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst eine gemeinsame Jahresplanung zu erstellen.

§ 21

Besetzung

Bei der Besetzung von Regionalpfarrstellen gilt Abschnitt 2 dieses Kirchengesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Gemeindegemeinderates durch eine Auswahlkommission wahrgenommen werden. Der Auswahlkommission gehören im Fall von § 20 Absatz 2 der Gemeindegemeinderat des örtlich begrenzten Dienst- und Seelsorgebereichs und je ein Vertreter aus jedem weiteren Gemeindegemeinderat der Region an. Im Fall von § 20 Absatz 4 wird die Auswahlkommission gebildet, indem jeder Gemeindegemeinderat der Region einen Vertreter entsendet.

Abschnitt 3:

Besetzung von Kreispfarrstellen

§ 22

Befristete Übertragung, Besetzungsrecht

(1) Die Übertragung von Kreispfarrstellen soll unabhängig von der Dauer ihrer Errichtung befristet erfolgen. Sonderseelsorgestellen werden in der Regel für den Zeitraum von sechs Jahren übertragen, Schulpfarrstellen für den Zeitraum nicht unter drei Jahren. Ein Jahr vor Ablauf der Übertragung entscheidet der Kreiskirchenrat über die erneute Ausschreibung, die Verlängerung der Übertragung oder die Wiederwahl mit Ausschreibungsverzicht zugunsten des derzeitigen Stelleninhabers. Im Falle der Verbindung einer unbefristet errichteten Kreispfarrstelle mit einer Gemeindepfarrstelle oder bei Übertragung beider Stellen an eine Person soll die Kreispfarrstelle unbefristet übertragen werden.

(2) Das Besetzungsrecht von Kreispfarrstellen obliegt dem Kreiskirchenrat. Der Kreiskirchenrat kann zugunsten der Entsendung eines Pfarrers auf die Besetzung der Kreispfarrstelle verzichten. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 23

Ausschreibung und Bewerbung

(1) Kreispfarrstellen sind grundsätzlich auszuschreiben. Der Kreiskirchenrat kann mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder auf die Ausschreibung verzichten, insbesondere, wenn sich der derzeitige Bewerber zur Wiederwahl stellt oder der Ausschreibungsverzicht im besonderen kirchlichen Interesse liegt.

(2) Die Ausschreibung erfolgt auf Antrag des Kreiskirchenrates durch das Landeskirchenamt. Im Übrigen gilt § 7 Absatz 1 und 2 entsprechend.

§ 24

Vorbereitung und Durchführung der Wahl

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich. Er kann aus seiner Mitte einen Wahlausschuss bilden. Zum Wahlausschuss sollen Personen aus den verschiedenen Dienstbereichen beratend hinzugezogen werden. Bei Besetzung einer Schulpfarrstelle oder einer Pfarrstelle im Bereich der Sonderseelsorge ist ein Vertreter oder eine Vertreterin des fachlich zuständigen Dezernates des Landeskirchenamtes beratend zu beteiligen. Wird kein Wahlausschuss gebildet, gelten die Sätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Haben sich um die Stelle mehrere Kandidaten beworben, so stellt der Kreiskirchenrat auf Vorschlag des Wahlausschusses einen Wahlvorschlag auf.

(3) Der Kreiskirchenrat legt fest, in welcher Weise sich die Kandidaten vorstellen.

(4) Im Übrigen gelten für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl §§ 10 und 11 entsprechend; an die Stelle des Gemeindegemeinderates tritt jeweils der Kreiskirchenrat.

§ 25

Bestätigung der Wahl und Übertragung der Pfarrstelle

Für die Bestätigung der Wahl und die Übertragung der Kreispfarrstelle sowie die Verlängerung der Übertragung durch den Kreiskirchenrat gelten § 15 Absatz 1 und § 16 entsprechend.

Abschnitt 4:

Besetzung von Superintendentenstellen

Unterabschnitt 1:

Wiederbesetzung

§ 26

Pflicht zu Wiederbesetzung

Eine frei gewordene Superintendentenstelle ist wiederzubesetzen. Ausnahmsweise kann von einer Wiederbesetzung abgesehen werden, wenn ein Beschluss der Kreissynode vorsieht, dass der Kirchenkreis in absehbarer Zeit aufgelöst wird beziehungsweise sich mit einem Kirchenkreis oder mehreren Kirchenkreisen zusammenschließt und übergangsweise eine Vertretungslösung möglich erscheint oder zwei Kirchenkreise auch hinsichtlich des Dienstes des Superintendenten kooperieren.

**Unterabschnitt 2:
Amt und Rechtsstellung**

§ 27
Grundsatz

- (1) Der Superintendent ist Inhaber einer Pfarrstelle. Er nimmt neben seinem Leitungsdienst einen Predigtauftrag in einer Kirchengemeinde oder einen allgemeinkirchlichen Auftrag im Kirchenkreis wahr.
- (2) Der Superintendent wird von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Landeskirchenrat.

§ 28
Beginn und Ende der Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Superintendenten beginnt mit dem Tag der Berufung.
- (2) Der Dienst des Superintendenten endet mit Ablauf der Amtszeit, sofern er nicht für eine weitere Amtszeit gewählt wird, in jedem Fall aber mit Erreichen der für Pfarrer geltenden gesetzlichen Altersgrenze. Endet die Amtszeit bis zu fünf Jahren vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze, kann die Kreissynode auf Antrag des Nominierungsausschusses mit Zustimmung des Landeskirchenrates die Amtszeit einmalig um bis zu fünf Jahre verlängern.

**Unterabschnitt 3:
Der Nominierungsausschuss**

§ 29
Zusammensetzung

- (1) Die Vorbereitung der Wahl obliegt einem Nominierungsausschuss. Dem Nominierungsausschuss gehören an:
1. der Präses der Kreissynode als dessen Vorsitzender,
 2. der zuständige Regionalbischof,
 3. der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes oder ein von ihm beauftragter Referatsleiter,
 4. drei Mitglieder des Kreiskirchenrates, von denen höchstens eines im Pfarrdienst stehen darf;
 5. vier von der Kreissynode gewählte Mitglieder,
 6. gegebenenfalls ein Kirchenältester des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, welcher der Superintendent zugeordnet ist.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nummern 4 bis 6 werden zu Beginn der jeweiligen Amtsperiode der entsendenden Gremien benannt. Unter den Mitgliedern nach Satz 2 Nummer 4 und 5 sollen die verschiedenen Dienstbereiche angemessen vertreten sein. Der Leiter des zuständigen Kreiskirchenamtes kann auf Beschluss des Nominierungsausschusses beratend zu den Sitzungen des Nominierungsausschusses hinzugezogen werden.

- (2) Derjenige, dessen Nachfolger gewählt wird, ist von der Mitwirkung ausgeschlossen. Ebenfalls von der Mitwirkung ausgeschlossen ist, wer auf dem Wahlvorschlag steht oder gestanden hat.
- (3) Die Anzahl der hauptamtlich von kirchlichen Körperschaften angestellten Mitglieder des Nominierungsausschusses darf die Hälfte der Gesamtzahl seiner Mitglieder nicht erreichen.

§ 30
Aufgabe und Arbeitsweise

- (1) Der Nominierungsausschuss wird vom Landeskirchenamt in Abstimmung mit dem Präses der Kreissynode und dem zuständigen Regionalbischof in der Regel neun Monate vor der Wahltagung der Kreissynode einberufen.
- (2) Aufgabe des Nominierungsausschusses ist es, die für die Besetzung der Stelle wesentlichen Anforderungen zu beschreiben, geeignete Kandidaten für die Wahl des Superintendenten zu finden und der Kreissynode einen Wahlvorschlag zu unterbreiten.
- (3) Nach Vorstellung der Kandidaten beschließt der Nominierungsausschuss über den Wahlvorschlag.
- (4) Der Nominierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Nominierungsausschusses, der Regionalbischof und der Vertreter des Landeskirchenamtes anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Wahlvorschläge bedürfen der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Nominierungsausschusses.
- (5) Alle Beratungen und die Beschlussfassung über den Wahlvorschlag erfolgen in nicht öffentlicher Sitzung. Darüber ist Verschwiegenheit zu wahren.

**Unterabschnitt 4:
Ausschreibung und Wahl**

§ 31
Ausschreibung

Das Landeskirchenamt schreibt die zu besetzende Superintendentenstelle auf Antrag des Nominierungsausschusses im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland aus, es sei denn, dass die Verlängerung der Amtszeit oder die Wiederwahl des amtierenden Superintendenten beabsichtigt ist. Darüber hinaus kann das Landeskirchenamt auf Antrag des Nominierungsausschusses von der Ausschreibung der Superintendentenstelle absehen, wenn es feststellt, dass das gesamtkirchliche Interesse dies erfordert. § 7 Absatz 1 und 2 gilt entsprechend.

§ 32
Vorbereitung der Wahl

- (1) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet der Nominierungsausschuss, wer in den Wahlvorschlag aufgenommen wird. Dabei kann er
1. offensichtlich für diese Stelle nicht geeignete oder nicht bewerbungsberechtigte Bewerber von der Aufnahme in den Wahlvorschlag ausschließen und
 2. geeignete Pfarrer, die sich nicht beworben haben, bitten, ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zuzustimmen, sofern dafür ein besonderes Interesse besteht.
- (2) Ein besonderes Interesse im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Ausschreibung nur eine oder keine geeignete Bewerbung vorliegt.
- (3) Der Wahlvorschlag soll bis zu drei, in der Regel zwei Namen enthalten. Ist der bisherige Superintendent nach Ablauf seiner Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann der Nominierungsausschuss trotz vorangegangener Ausschreibung davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.
- (4) Der Wahlvorschlag bedarf der Bestätigung durch das Landeskirchenamt. Verweigert das Landeskirchenamt aus

wichtigen Gründen im Einzelfall die Bestätigung, wird die abgelehnte Person aus dem Wahlvorschlag gestrichen. Die Streichung soll im Benehmen mit dem Nominierungsausschuss erfolgen.

§ 33

Bekanntgabe des Wahlvorschlags

Der Vorsitzende des Nominierungsausschusses gibt den vom Landeskirchenamt bestätigten Wahlvorschlag spätestens einen Monat vor der Wahl der Kreissynode bekannt; in besonderen Fällen kann die Frist verkürzt werden. Danach wird zu einem mit dem Landeskirchenamt abgestimmten Termin die Öffentlichkeit informiert.

§ 34

Gastpredigt

Der Präses der Kreissynode lädt die Kandidaten jeweils zur Vorstellung mit einem Gottesdienst ein. Die Mitglieder der Kreissynode und die Gemeinden des Kirchenkreises sind hierauf hinzuweisen.

§ 35

Einberufung der Kreissynode

- (1) Zur Wahl des Superintendenten wird die Kreissynode einberufen. Den Mitgliedern ist spätestens mit der Einladung der besondere Zweck der Tagung mitzuteilen.
- (2) Die Kirchengemeinden werden zur Fürbitte für die Synodentagung aufgerufen.

§ 36

Vorstellung der Kandidaten vor der Kreissynode

- (1) Auf der Wahltagung der Kreissynode gibt der Präses der Kreissynode der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn.
- (2) Anschließend stellen sich die Kandidaten der Kreissynode auf geeignete Weise vor und beantworten Fragen der Synodalen.
- (3) Die Synodalen beraten über den Wahlvorschlag in geschlossener Sitzung.

§ 37

Wahlhandlung

- (1) Die Wahl des Superintendenten erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer die Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder der Kreissynode, mindestens aber die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder der Kreissynode, auf sich vereint.
- (2) Die ersten beiden Wahlgänge werden mit allen vorgeschlagenen Kandidaten durchgeführt. Erhält auch im zweiten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die erforderliche Stimmenzahl und tritt keiner der Vorgeschlagenen von der Kandidatur zurück, so scheidet vor dem nächsten Wahlgang derjenige Kandidat aus, der die geringste Stimmenzahl erhalten hat; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los.
- (3) Stehen danach noch zwei Kandidaten zur Wahl, scheidet nach zwei weiteren Wahlgängen der nächste Kandidat entsprechend Absatz 2 Satz 2 aus.

- (4) Steht in einem Wahlgang nur ein Kandidat zur Wahl und erreicht dieser auch im folgenden Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist die Wahl gescheitert.

§ 38

Annahme und Bestätigung der Wahl, Übertragung der Superintendentenstelle

- (1) Für die Annahme der Wahl gilt § 11 Absatz 7 Satz 2 entsprechend.
- (2) Die Wahl beziehungsweise die Wiederwahl sowie die Verlängerung des Dienstes bedürfen der Bestätigung durch den Landeskirchenrat. Die Übertragung der Superintendentenstelle erfolgt durch das Landeskirchenamt.
- (3) Die Einführung des Superintendenten erfolgt in einem Gemeindegottesdienst, in dem auch die Berufungsurkunde übergeben wird.
- (4) Im Fall des Scheiterns der Wahl nach § 37 Absatz 4 leitet der Nominierungsausschuss das Verfahren nach §§ 31 ff. erneut ein.

**Unterabschnitt 5:
Reformierter Senior**

§ 39

Besetzung der Stelle des reformierten Seniors

Die Besetzung der Stelle des reformierten Seniors des reformierten Kirchenkreises erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen des Abschnittes 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Kreissynode das Moderamen des reformierten Kirchenkreises tritt.

Abschnitt 5:**Besetzung von landeskirchlichen Pfarrstellen**

§ 40

Ausschreibung und Übertragung

- (1) Landeskirchliche Pfarrstellen werden im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter Angabe des bewerbungsberechtigten Personenkreises ausgeschrieben. § 7 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend. Das Kollegium des Landeskirchenamtes kann beschließen, dass wegen der Besonderheiten der Stelle oder wegen besonderer Erfordernisse von einer Ausschreibung abgesehen wird oder eine Ausschreibung in der Evangelischen Kirche in Deutschland erfolgt.
- (2) Soweit keine andere kirchenrechtliche Regelung besteht, werden landeskirchliche Stellen vom Kollegium des Landeskirchenamtes besetzt. Für die Durchführung des Bewerbungsverfahrens ist eine Auswahlkommission zu bilden. Gegebenenfalls bestehende Beteiligungsrechte Dritter sind zu beachten.
- (3) Die Übertragung von landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt in der Regel befristet. Sie werden in der Regel für einen Zeitraum nicht unter sechs Jahren übertragen, sofern keine anderen kirchenrechtlichen Regelungen getroffen sind oder die Besonderheit der Stelle eine andere Frist erfordert. Die erneute Berufung des derzeitigen Stelleninhabers und eine Verlängerung der Übertragung der Stelle sind möglich.

**Abschnitt 6:
Besetzung von verbundenen Pfarrstellen**

§ 41
Übertragung mehrerer Aufträge

- (1) Einem Pfarrer oder einer Pfarrerin können gleichzeitig mehrere stellungsbundene Aufträge übertragen werden. Der Umfang eines vollen Dienstauftrags darf dabei nicht überschritten werden. Für die Übertragung gelten die Bestimmungen der Abschnitte 1 bis 5, soweit nachfolgend keine besonderen Regelungen getroffen sind.
- (2) Umfasst der mit einer Pfarrstelle verbundene Dienstauftrag keinen vollen aber mindestens einen halben Dienstauftrag, kann ein zusätzlicher nicht stellungsbundener Dienstauftrag erteilt werden.

§ 42
Ausschreibung

Die Ausschreibung von nach § 41 Absatz 1 verbundenen Pfarrstellen erfolgt in einem zwischen den beteiligten Gremien und Personen abgestimmten Ausschreibungstext. Im Falle der Ausschreibung von Schulpfarrstellen oder Pfarrstellen im Bereich der Sonderseelsorge ist die jeweils zuständige Fachaufsicht einzubeziehen.

§ 43
Besetzungsverfahren

- (1) Das Besetzungsverfahren richtet sich nach dem Besetzungsverfahren für die Pfarrstelle mit dem höheren Dienstumfang oder bei gleichem Dienstumfang nach dem Besetzungsverfahren für die ohne Befristung zu besetzende Pfarrstelle. Bei Verbindung von zwei befristeten Stellen mit gleichem Dienstumfang klären die für die Besetzung zuständigen Gremien und Personen gemeinsam, welches Besetzungsrecht anzuwenden ist.
- (2) Vor Aufstellung des endgültigen Wahl- oder Besetzungsvorschlags hat das für die Wahl oder die Besetzung zuständige Gremium die Voten der für die Besetzung der anderen Pfarrstelle zuständigen Gremien und Personen einzuholen und bei seiner Entscheidung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Die Entscheidung zur Besetzung der verbundenen Pfarrstelle trifft das nach Absatz 1 zuständige Gremium.

**Abschnitt 7:
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 44
Sprachregelung

Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 45
(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

**Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung
2016/2017**

Gemäß § 2 Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD (BVG-EKD) in Verbindung mit § 5 Absatz 1 und 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM (AGB-VG-EKM) wird die Besoldung der Pfarrer und Kirchenbeamten auf der Grundlage des Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2016/2017 (BBVAnpG 2016/2017) vom 21. November 2016 (BGBl. S. 2570) angepasst. Die Anlagen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 3 AGBVG-EKM (zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Dezember 2015, ABl. 2016 S. 2) erhalten aufgrund der linearen Anhebung der Besoldung ab 1. Dezember 2016 um 2,2 Prozentpunkte und aufgrund der linearen Anhebung der Besoldung ab Februar 2017 um 2,35 Prozentpunkte sowie aufgrund der Anhebung des Unterhaltszuschusses für Vikare ab 1. Dezember 2016 um 33,25 € und ab 1. Februar 2017 um 28,50 € die nachfolgend abgedruckte Fassung.

Erfurt, den 28. November 2016
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Anlagen zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare

- ab 1. Dezember 2016
- ab 1. Februar 2017

Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)

Gültig ab 1. Dezember 2016

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.653,14	3.834,95	4.015,67	4.197,47	4.322,59	4.448,79	4.573,89	4.696,88

B. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 122,38 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 104,62 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 325,96 €

C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM**

1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.285,27 €
2. nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.398,70 €
3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.071,55 €
4. nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.398,70 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) 411,74 €
2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) 1.071,55 €

D. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 1.334,45 €

II. Familienzuschlag

1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 129,18 €
2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 110,43 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 344,07 €

Anlage zur Pfarrbesoldung und zum Unterhaltszuschuss der Vikare

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)

Gültig ab 1. Februar 2017

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt

Besoldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 13	3.738,99	3.925,06	4.110,03	4.296,11	4.424,18	4.553,33	4.681,38	4.807,25

B. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 125,26 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 107,07 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 333,62 €

C. Zulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

I. Amtszulagen nach § 2 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 a) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 5) 3.362,47 €
- 2. nach Abs. 1 b) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.455,08 €
- 3. nach Abs. 1 c) (Diff. zwischen A 13 Endstufe und A 15) 1.096,74 €
- 4. nach Abs. 2 (Diff. zwischen A 13 Endstufe und B 3) 2.455,08 €

II. Stellenzulagen nach § 3 der Eingruppierungs- und Zulagenverordnung der EKM

- 1. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 14) 421,42 €
- 2. nach Abs. 1 (Diff. zwischen den Endstufen aus A 13 und A 15) 1.096,74 €

D. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

I. Grundbetrag

Der Grundbetrag beträgt 1.362,95 €

II. Familienzuschlag

- 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 132,22 €
- 2. Der Familienzuschlag erhöht sich
 - a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je 113,02 €
 - b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je 352,16 €

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldung

- ab 1. Dezember 2016
- ab 1. Februar 2017

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)

Gültig ab 1. Dezember 2016

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.816,34	1.856,81	1.898,36	1.929,50	1.961,69	1.993,88	2.026,05	2.058,24
A 3	1.885,91	1.928,47	1.971,02	2.005,29	2.039,55	2.073,80	2.108,08	2.142,32
A 4	1.925,37	1.976,22	2.027,09	2.067,58	2.108,08	2.148,56	2.189,04	2.226,43
A 5	1.939,88	2.003,20	2.054,07	2.103,92	2.153,76	2.204,64	2.254,46	2.303,25
A 6	1.981,40	2.055,14	2.129,87	2.186,97	2.246,15	2.303,25	2.366,59	2.421,61
A 7	2.080,04	2.145,46	2.231,65	2.319,87	2.406,04	2.493,25	2.558,66	2.624,06
A 8	2.200,47	2.279,39	2.390,46	2.502,60	2.614,72	2.692,58	2.771,49	2.849,36
A 9	2.374,88	2.452,76	2.575,28	2.699,86	2.822,35	2.905,61	2.992,25	3.076,72
A 10	2.542,03	2.648,97	2.803,68	2.959,07	3.117,35	3.227,52	3.337,64	3.447,82
A 11	2.905,61	3.069,23	3.231,78	3.395,40	3.507,69	3.619,98	3.732,27	3.844,58
A 12	3.115,23	3.308,79	3.503,42	3.696,98	3.831,73	3.964,33	4.098,02	4.233,83
A 13	3.653,14	3.834,95	4.015,67	4.197,47	4.322,59	4.448,79	4.573,89	4.696,88
A 14	3.756,87	3.991,06	4.226,35	4.460,54	4.622,00	4.784,58	4.946,05	5.108,62
A 15	4.592,08	4.803,84	4.965,30	5.126,79	5.288,28	5.448,69	5.609,10	5.768,43
A 16	5.065,83	5.311,81	5.497,88	5.683,96	5.868,97	6.056,13	6.242,20	6.426,14

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um

19,00 €,
8,29 €.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.768,43	6.700,99	7.095,58	7.508,38	7.982,15	8.432,38
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	8.866,55	9.321,04	9.884,63	11.635,27	12.087,63	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	W 1	4.014,60	
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 2	4.987,56	5.280,94	5.574,34
W 3	5.574,34	5.965,51	6.356,69

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
122,38	227,00

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 104,62 €
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 325,96 €

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 €,
ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 €,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 € und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 103,11 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 109,46 €

D. Anwärterbezüge

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

I. Grundbetrag

Eingangsamtsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	964,78
A 5 bis A 8	1.082,04
A 9 bis A 11	1.133,71
A 12	1.269,86
A 13	1.334,45

II. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
129,18	239,61

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 110,43 €,
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 344,07 €.

Anlage zur Kirchenbeamtenbesoldung

(zu § 5 Absatz 1 S. 3 Besoldungs- und Versorgungsausführungsgesetz der EKM – AGBVG-EKM)

Gültig ab 1. Februar 2017

Bemessungssatz: 90 % der Bundesbesoldung

A. Grundgehalt**I. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A**

Be- soldungs- gruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)							
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8
A 2	1.859,03	1.900,44	1.942,97	1.974,84	2.007,79	2.040,73	2.073,66	2.106,60
A 3	1.930,22	1.973,78	2.017,34	2.052,41	2.087,48	2.122,53	2.157,62	2.192,67
A 4	1.970,61	2.022,66	2.074,73	2.116,17	2.157,62	2.199,05	2.240,49	2.278,75
A 5	1.985,46	2.050,28	2.102,34	2.153,37	2.204,38	2.256,45	2.307,44	2.357,38
A 6	2.027,97	2.103,44	2.179,92	2.238,36	2.298,93	2.357,38	2.422,20	2.478,52
A 7	2.128,92	2.195,87	2.284,09	2.374,38	2.462,58	2.551,84	2.618,79	2.685,73
A 8	2.252,19	2.332,95	2.446,64	2.561,42	2.676,16	2.755,85	2.836,62	2.916,32
A 9	2.430,69	2.510,40	2.635,79	2.763,31	2.888,67	2.973,90	3.062,57	3.149,03
A 10	2.601,77	2.711,22	2.869,57	3.028,61	3.190,61	3.303,36	3.416,08	3.528,85
A 11	2.973,90	3.141,36	3.307,73	3.475,20	3.590,12	3.705,05	3.819,98	3.934,93
A 12	3.188,44	3.386,55	3.585,75	3.783,85	3.921,78	4.057,49	4.194,32	4.333,33
A 13	3.738,99	3.925,06	4.110,03	4.296,11	4.424,18	4.553,33	4.681,38	4.807,25
A 14	3.845,16	4.084,85	4.325,66	4.565,36	4.730,63	4.897,02	5.062,28	5.228,67
A 15	4.699,99	4.916,73	5.081,99	5.247,27	5.412,56	5.576,73	5.740,91	5.903,99
A 16	5.184,87	5.436,64	5.627,08	5.817,53	6.006,90	6.198,44	6.388,89	6.577,16

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um19,45 €,
8,49 €.**II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B**

Besoldungsgruppe	B 1	B 2	B 3	B 4	B 5	B 6
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	5.903,99	6.858,46	7.262,33	7.684,82	8.169,72	8.630,54
Besoldungsgruppe	B 7	B 8	B 9	B 10	B 11	
Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)	9.074,92	9.540,08	10.116,92	11.908,70	12.371,69	

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

Besoldungsgruppe	Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro)		
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3
W 1	4.108,95		
W 2	5.104,76	5.405,04	5.705,33
W 3	5.705,33	6.105,70	6.506,07

B. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
125,26	232,34

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 107,07 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 333,62 €.

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,83 €, ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 24,16 €, in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,32 € und in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,49 €.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

C. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 105,53 €
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 112,03 €

D. Anwärterbezüge

Bemessungssatz: 95 % der Bundesbesoldung

(Monatsbeträge in Euro)

I. Grundbetrag

Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt	Grundbetrag
A 2 bis A 4	993,28
A 5 bis A 8	1.110,54
A 9 bis A 11	1.162,21
A 12	1.298,36
A 13	1.362,95

II. Familienzuschlag

(Monatsbeträge in Euro)

Stufe 1	Stufe 2
132,22	245,24

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um 113,02 €, für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 352,16 €.

Urkunde
über die Vereinigung
der Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinden
Döllstedt und Nahwinden
zur Evangelisch-Lutherischen
Kirchengemeinde Döllstedt
Evangelisch-Lutherischer Kirchenkreis
Arnstadt-Ilmenau

Aufgrund von Artikel 21 Absatz 5 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) hat der Kreiskirchenrat des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Arnstadt-Ilmenau am 26. Mai 2016 auf Antrag des Gemeindegemeinderates des Kirchengemeindeverbandes Griesheim Folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Döllstedt und Nahwinden schließen sich durch Aufhebung der Kirchengemeinde Nahwinden und Eingliederung in die Kirchengemeinde Döllstedt zu einer Kirchengemeinde zusammen.

§ 2

Die vereinigte Kirchengemeinde trägt den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Döllstedt“.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2017.

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat den Beschluss des Kreiskirchenrates durch Bescheid vom 21. September 2016 genehmigt.

Erfurt, den 1. November 2016
(1404)

L. S.

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

B. PERSONALNACHRICHTEN

Ordinationen:

bei der Ordination 13. November 2016 in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt durch die Landesbischöfin der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Ilse Junkermann

als Pfarrerin:

- **Dr. Elfi Runkel**, reformatorische Bekenntnisschriften und die Theologische Erklärung von Barmen

Berufungen:

- **Pfarrerin Christiane Thiel**, 1. Oktober 2016, in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit verbunden mit der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für die Studierenden- und Hochschularbeit in Halle
- **Pfarrerin Antje Böhme**, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Wallendorf
- **Pfarrer Volker Gebhard**, 1. November 2016, in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit verbunden mit der Übertragung der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Aufgaben im „Julius-Schniewind-Haus“ in Schönebeck
- **Pfarrer Martin Goebel**, 1. November 2016, in das Pfarrdienstverhältnis auf Zeit verbunden mit der Übertragung der Gemeindepfarrstelle Arendsee
- **Pfarrerin Dr. Elfi Runkel**, 1. November 2016, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Pfarrstelle Halberstadt, Zu Unser Lieben Frauen
- **Gemeindepädagoge Klemens Müller**, 12. November 2016, zum 1. Stellvertreter des Superintendenten des Kirchenkreises Mühlhausen
- **Pfarrer Sandro Vogler**, 1. Januar 2017, in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit verbunden mit der Übertragung der Gemeindepfarrstelle Altenburg I

Übertragungen von Gemeindepfarrstellen bzw. Gemeindepädagogenstellen:

- **Pfarrerin Susanne Mahlke**, 1. November 2016, Gemeindepfarrstelle Merseburg, St. Viti
- **Pfarrer Dietmar Schwesig**, 1. November 2016, Gemeindepfarrstelle Bad Salzungen I
- **Pfarrer Dr. Christoph Rymatzki**, 1. Februar 2017, Gemeindepfarrstelle Jena-Wenigenjena

Übertragungen allgemeinkirchlicher Aufgaben:

- **Pfarrerin Beatrix von Henning auf Schönhoff**, 1. August 2016, I. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
- **Pfarrer Hartmut Lösch**, 1. November 2016, Kreispfarrstelle für Entlastungs- und Vertretungsdienste im Kirchenkreis Rudolstadt-Saalfeld
- **Pfarrer Dr. Martin Krapp**, 1. Januar 2017, I. Kreispfarrstelle für Klinikseelsorge im Kirchenkreis Weimar
- **Pfarrer Dr. David Wagner**, 1. Januar 2017, I. Kreisschulpfarrstelle des Kirchenkreises Schleiz
- **Pfarrerin Christiane Kahlert**, 1. Januar 2017, Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau für die Dauer von sechs Jahren
- **Pfarrerin Gabriele Sander**, 1. Januar 2017, Kreispfarrstelle für Altenseelsorge im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz für die Dauer von drei Jahren
- **Pfarrer Friedrich Kramer**, 1. Januar 2017, II. landeskirchliche Pfarrstelle an der Evangelischen Akademie Wittenberg für die Dauer von vier Jahren

Beauftragungen:

- **Pfarrerin Evelin Franke**, 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017, Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten in der Pfarrstelle Buttstädt

Altersteildienst (passive Phase):

- **Pfarrer Harald Bartl**, 1. Dezember 2016

Ruhestand:

- **Pfarrerin Heidrun Senz**, 30. September 2016
- **Pfarrer Jürgen Bernst**, 31. Oktober 2016
- **Pfarrer Johannes-Christian Burmeister**, 30.11.2016

- **Pfarrer Gottfried Phielers**, 30. November 2016
- **Pfarrer Horst Dietmann**, 31. Dezember 2016
- **Kirchenrat Michael Janus**, 31. Dezember 2016
- **Pfarrer Thomas Stein**, 31. Dezember 2016

Heimgerufen wurden:

- **Pfarrer i. R. Ingolf Gerhardt**, geboren am 16. Mai 1945 in Nossen, zuletzt in Kirchheiligen, verstorben am 17. September 2016 in Bad Tennstedt
- **Pfarrer i. R. Regina Kasch**, geboren am 14. Oktober 1938 in Tangermünde, zuletzt in Herren, verstorben am 17. September 2016 in Berlin-Spandau
- **Pfarrer i. R. Walter Scheffler**, geboren am 5. November 1919 in Düsseldorf, zuletzt in Frauenwald, verstorben am 21. September 2016 in Suhl
- **Pfarrer Volkmar Forchmann**, geboren am 6. Juli 1954 in Leipzig, zuletzt in Saalfeld-Graba, verstorben am 2. Oktober 2016 in Bad Berka
- **Pfarrer i. R. Klaus Zimmermann**, geboren am 20. Januar 1942 in Berlin, zuletzt in Kolochau, verstorben am 15. Oktober 2016 Bad Säckingen
- **Pfarrer i. R. Peter Uwe Schulze**, geboren am 1. September 1942 in Salzwedel, zuletzt in Elster, verstorben am 11. November 2016 in Salzwedel
- **Pfarrer i. R. Reiner Andreas Neuschäfer**, geboren am 1. Oktober 1967 in Köln, zuletzt beurlaubt im dienstlichen Interesse für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers als Dozent für Schulseelsorge und Förderschule am Religionspädagogischen Institut in Loccum, verstorben am 16. November 2016 in Grefrath

Erfurt, den 15. Dezember 2016
(4002)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Michael Lehmann
Oberkirchenrat

Im Kirchenjahr 2015/2016 wurden heimgerufen:



Pfarrerinnen/Pfarrer/Pastorinnen im Ruhestand:

- **Pfarrer i. R. Eberhard Altenfelder**, geboren am 27. April 1933 in Stützerbach, zuletzt in Bedheim, verstorben am 31. Oktober 2015 in Hildburghausen
- **Superintendent i. R. Ulrich Immelmann**, geboren am 31. August 1930 in Stendal, zuletzt in Weißenfels, verstorben am 30. November 2015 in Kassel
- **Pfarrer i. R. Gerhard Kemmerzehl**, geboren am 9. März 1940 in Kühndorf, zuletzt in Saara, verstorben am 23. Dezember 2015 in Mönchengladbach
- **Pfarrer i. R. Wolfram Griebenow**, geboren am 5. August 1941 in Greifswald, zuletzt in Holzhausen, verstorben am 22. Januar 2016 in Arnstadt
- **Propst i. R. Waldemar Schewe**, geboren am 11. September 1940 in Stieglitz, zuletzt in Naumburg, verstorben am 4. Februar 2016 in Naumburg
- **Pfarrer i. R. Helmut Hartmann**, geboren am 6. Februar 1932 in Burgörner, zuletzt in Erfurt, verstorben am 20. Februar 2016 in Dessau
- **Pfarrer i. R. Werner Kernbach**, geboren am 1. März 1945 in Stolp, zuletzt in Sömmerda, verstorben am 26. Februar 2016 in Zeitz
- **Pfarrer i. R. Almut Seifert**, geboren am 7. Oktober

- 1956 in Elsterwerda, zuletzt in Niedereichstädt, verstorben am 25. April 2016 in Halle
- **Pfarrer Dietmar Opitz**, geboren am 12. November 1963 in Osnabrück, zuletzt in Felchta, verstorben am 14. Mai 2016 in Hannover
- **Superintendent i. R. Hans Martin Reder**, geboren 12. Juni 1927 in Heinrichsfelde/Schlesien, zuletzt in Weimar, verstorben am 17. Mai 2016 in Hofgeismar
- **Propst Siegfried Traugott Kasparick**, geboren am 18. Mai 1955 in Herzberg (Elster), zuletzt Beauftragter der Landesbischofin für Reformation und Ökumene, verstorben am 31. Mai 2016 in Lutherstadt Wittenberg
- **Oberkonsistorialrat i. R. Konrad Mieth**, geboren am 8. Mai 1926 in Lengefeld, zuletzt Finanzdezernent der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, verstorben am 7. Juni 2016 in Magdeburg
- **Pfarrer i. R. Dietmar Erhard**, geboren am 1. März 1945 in Leipzig, zuletzt in Magdeburg, verstorben zwischen dem 28. Mai 2016 und dem 4. Juni 2016 in Berlin-Marzahn-Hellersdorf
- **Pfarrer i. R. Dieter Schenke**, geboren am 15. Januar 1936 in Oschersleben, zuletzt in Pouch, verstorben am 16. Juni 2016 in Gräfenhainichen
- **Pfarrer i. R. Klaus Anders**, geboren am 22. Mai 1931 in Leonhardwitz (Schlesien), zuletzt in Weimar, verstorben am 22. Juni 2016 in Leipzig
- **Pfarrer i. R. Günther Baumgarten**, geboren am 23. Januar 1945 in Wernigerode, zuletzt in Dieskau, verstorben am 1. Juli 2016 in Kabelsketal, OT Dieskau
- **Pfarrer i. R. Dr. Ingo Klaer**, geboren am 13. Oktober 1937 in Magdeburg, zuletzt in Droyßig, verstorben am 3. Juli 2016 in Görlitz
- **Pfarrer i. R. Joachim Seidenberg**, geboren am 11. September 1926 in Kehmstedt, zuletzt in Weltewitz, verstorben am 8. Juli 2016 in Erfurt
- **Pfarrer i. R. Dietmar Anger**, geboren am 3. August 1935 in Weißenfels, zuletzt in Tansania, verstorben am 19. Juli 2016 in Halberstadt
- **Pfarrer i. R. Manfred Majewski**, geboren am 3. Mai 1930 in Glogau, zuletzt in Krüssau, verstorben am 4. August 2016 in Regensburg
- **Pfarrer i. R. Ingolf Gerhardt**, geboren am 16. Mai 1945 in Nossen, zuletzt in Kirchheiligen, verstorben am 17. September 2016 in Bad Tennstedt
- **Pfarrer i. R. Regina Kasch**, geboren am 14. Oktober 1938 in Tangermünde, zuletzt in Herren, verstorben am 17. September 2016 in Berlin-Spandau
- **Pfarrer i. R. Walter Scheffler**, geboren am 5. November 1919 in Düsseldorf, zuletzt in Frauenwald, verstorben am 21. September 2017 in Suhl
- **Pfarrer Volkmar Forchmann**, geboren am 6. Juli 1954 in Leipzig, zuletzt in Saalfeld-Graba, verstorben am 2. Oktober 2016 in Bad Berka
- **Pfarrer i. R. Klaus Zimmermann**, geboren am 20. Januar 1942 in Berlin, zuletzt in Kolochau, verstorben am 15. Oktober 2016 in Bad Säckingen
- **Pfarrer i. R. Peter Uwe Schulze**, geboren am 1. September 1942 in Salzwedel, zuletzt in Elster, verstorben am 11. November 2016 in Salzwedel
- **Pfarrer i. R. Reiner Andreas Neuschäfer**, geboren am 1. Oktober 1967 in Köln, zuletzt beurlaubt im dienstlichen Interesse für den Dienst in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers als Dozent für Schulseelsorge und Förderschule am Religionspädagogischen Institut in Loccum, verstorben am 16. November 2016 in Grefrath

„Es ist in keinem andern Heil als nur in Jesus.“
(Apostelgeschichte 4, 12,a)

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsberechtigung:

Bewerbungsberechtigt sind Pfarrerinnen und Pfarrer, die bereits im Dienst der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) oder der Evangelischen Landeskirche Anhalts stehen und denen die Anstellungsfähigkeit gemäß § 16 Pfarrdienstgesetz.EKD zuerkannt wurde.

Bewerbungsfrist und Bewerbungsweg:

Bewerbungen sind bis zum Ende des Folgemonats nach Erscheinen des Amtsblattes unter Beifügung eines Lebenslaufes an das Landeskirchenamt der EKM, Personaldezernat, Referat P3, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt zu richten.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen. Für Bewerber der Evangelischen Landeskirche Anhalts ist zugleich mit der Bewerbung das Einverständnis zur Übersendung der Personalakte an das Landeskirchenamt zu erklären.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern der EKM, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden. Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Landeskirche Anhalts, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, haben ihre Berechtigung zur Bewerbung zuvor abzuklären und durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung ihrer Landeskirche nachzuweisen.

Pfarrstellen in der Landeskirche Anhalts und andere Stellen: Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland können sich aufgrund der Vereinbarung zum gemeinsamen Bewerbungsraum auch auf freie Stellen in der Landeskirche Anhalts bewerben. Hinweise auf Stellenausschreibungen finden Sie unter <http://www.landeskirche-anhalts.de/landeskirche/stellen>.

Im Übrigen verweisen wir für Mitarbeitende im Verkündigungsdienst auf Ausschreibungen in EKM-intern und auf der Seite der Stellenbörse der EKM, <http://www.ekmd.de/service/stellenboerse>.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

I. Gemeindepfarrstellen

1. Pfarrstelle Erfurt-Marbach
2. Pfarrstelle Kaltenwestheim
3. Pfarrstelle Silkerode

II. Kreispfarrstellen

1. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau
2. Kreispfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Salzwedel

III. Superintendentenstellen

1. Stelle der Superintendentin/des Superintendenten des Kirchenkreises Altenburger-Land

IV. landeskirchliche Stellen

1. Stelle der Referatsleiterin/des Referatsleiters des Referats „Bildung mit Erwachsenen und Familien“

Zu I. 1.:

Pfarrstelle Erfurt-Marbach

Kirchenkreis: Erfurt
Propstsprenzel: Eisenach-Erfurt
Stellenumfang: 50 Prozent
Predigtstätten: 2
Gemeindeglieder: 780
Dienstwohnung: Pfarrhaus Marbach
Dienstbeginn: 1. Oktober 2017
Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Allgemeine Angaben:

Das Kirchspiel Marbach-Salomonsborn liegt im Nordwesten Erfurts, in 12 bzw. 17 Minuten Fahrzeit mit dem Linienbus vom Domplatz aus zu erreichen. Die beiden Ortsteile sind durch alte Ortskerne und neu entstandene Wohngebiete mit Einfamilienhäusern geprägt. Die Einwohnerzahlen liegen für Marbach bei 4.000 und für Salomonsborn bei 1.130. In Marbach gibt es einen Kindergarten in freier Trägerschaft.

Gebäude:

In Marbach steht der Kirchengemeinde die ca. 200 Personen fassende St. Gotthardt-Kirche zur Verfügung, welche 1984 renoviert wurde. Das Kirchendach wurde 2015 erneuert, weitere Arbeiten am Turm, an der Knauf-Orgel und im Inneren des Kirchenschiffs stehen an.

Das Gemeindehaus auf dem Pfarrgrundstück besteht aus Pfarrhaus und Seitentrakt, in dem sich Gemeindesaal, Küche und Funktionsräume befinden.

Die Kirche bzw. im Winter der Gemeindesaal werden jeden zweiten Sonntag von der katholischen Gemeinde genutzt.

Die umfangreiche Sanierung der St. Dionysius-Kirche in Salomonsborn wurde erst vor kurzem dank intensiven ehrenamtlichen Engagements abgeschlossen. In der kalten Jahreszeit dienen Turmzimmer und ein Teil der Empore als „Winterkirche“. Der Wiederaufbau der Hesse-Orgel steht aus. Die Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen an den Kirchen werden in beiden Orten durch Fördervereine unterstützt.

Gemeindeleben:

An beiden Predigtstätten findet in der Regel vierzehntägig Gottesdienst statt.

Im Gemeindehaus Marbach lädt eine Gemeindepädagogin vierzehntägig zu einem Kindertreff für Kinder der 1.–6. Klasse ein. Die Konfirmanden treffen sich monatlich samstags. Die Junge Gemeinde wird von einem Jugendmitarbeiter betreut, Gesprächskreis und Seniorenkreis kommen monatlich zusammen. Ehrenamtliche leisten Küsterdienste, betreuen den kirchlichen Friedhof und gestalten Krippenspiele u.a.m.

An der Ausgestaltung von Gottesdiensten zu besonderen Anlässen wirken die Sängerinnen und Sänger des Marbacher Chorvereins „Musica Viva“ mit.

Amtshandlungen:

	2013	2014	2015
Taufen	10	20	10
Konfirmationen	8	12	6
Trauungen	5	2	3
Bestattungen	8	2	7

Erwartungen:

Der Gemeindekirchenrat und die Gemeindegruppen wünschen sich eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Freude an Gottesdienstgestaltung und lebensnaher Verkündigung. Sie bzw. er soll in der Gemeinde seelsorglich und liturgisch präsent sein. Zu weiteren Schwerpunkten gehört neben der Arbeit mit den

Gemeindeguppen und Ehrenamtlichen die Fortführung der gewachsenen ökumenischen Zusammenarbeit. In beiden Ortschaften sind gute Kontakte zu den unterschiedlichen Vereinen (Kirmes, Karneval, Feuerwehr, sportliche und sonstige Zwecke) zu pflegen. Wir wünschen uns von einem Pfarrer/einer Pfarrerin, die sich an der Schnittstelle überschneidender Personen-, Interessen- und Themenkreise befinden, Flexibilität, Einfühlungsvermögen und das klare Vertreten der Botschaft Jesu Christi in unserer Zeit und Lebenswirklichkeit. Der Anstellungsumfang kann durch Beauftragungen im Kirchenkreis Erfurt erweitert werden (z. B. Evangelischer Religionsunterricht, Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenkreis). Ordinierte Gemeindepädagogen sind ebenfalls eingeladen, sich zu bewerben.

Dienstwohnung:

Im Pfarrhaus stehen als Dienstwohnung neben Arbeitszimmer, Archiv sowie Amts- und Besuchszimmer ca. 135 m² Wohnfläche mit fünf Zimmern, Küche und zwei Bädern für die private Nutzung zur Verfügung. Das Pfarrgrundstück ist ca. 2.000 m² groß. Auf dem Pfarrgelände befindet sich eine Doppelgarage.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Senior Dr. Matthias Rein, Schmidtstedter Str. 42, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/550 76 11, E-Mail: info@evangelischer-kirchenkreis-erfurt.de
- Rolf-Dietrich Schröder, GKR-Vorsitzender, Müllers Weg 14, 99092 Erfurt-Marbach, Tel.: 0361/218 61 20

Zu I. 2.:

Pfarrstelle Kaltenwestheim

Kirchenkreis: Bad Salzungen-Dermbach
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 100 Prozent
 Predigtstellen: 3
 Gemeindeglieder: ca. 800, perspektivisch Erweiterung des Bereiches
 Dienstsitz: Kaltenwestheim
 Dienstwohnung: vorhanden
 Dienstbeginn: 1. September 2017
 Besetzungsrecht: durch das Landeskirchenamt

Kaltenwestheim ist eine Pfarrstelle mit drei selbstständigen lutherischen Kirchgemeinden in der thüringischen Rhön unmittelbar an der Grenze zu Hessen und Bayern in einer landschaftlich reizvollen Umgebung. Der Pfarramtsbereich soll perspektivisch bis 2024 erweitert werden. Die Begleitung dieses Prozesses ist eine wichtige Aufgabe, die der/die Stelleninhaber/in ausfüllen soll. Bis zum Zeitpunkt dieser Erweiterung wird der/die Stelleninhaber/in mit zusätzlichen Diensten in der Region beauftragt. Die Pfarrstelle ist auch zur Besetzung durch eine/n ordinierte/n Gemeindepädagogen/in geeignet.

Kaltenwestheim, Mittelsdorf und Reichenhausen liegen nahe beieinander (größte Entfernung 7 km). Städte in der Nähe: Meiningen 25 km, Bad Salzungen 30 km, Fulda 45 km. Im Ort Kaltenwestheim befinden sich Kindergarten, Grundschule, Einkaufszentrum, Arzt und Gaststätte. Gymnasium in Kaltensundheim (3 km), Regelschule in Kaltennordheim (5 km).

In der Ortsmitte von Kaltenwestheim befindet sich das Pfarrhaus mit Pfarrdienstwohnung, Kirchhof und einem Garten.

Die Wohnung hat in der Wohnebene 3,5 Zimmer, Küche und Bad, im Dachgeschoss 4 kleinere Zimmer, Dusche und WC (insgesamt 105 m² und 38 m² mietfrei wegen zu geringer Deckenhöhe). Die Wohnung wird vor Dienstbeginn renoviert. Im Erdgeschoss befinden sich der Gemeinderaum mit Mini-Küche, Arbeitszimmer, Archiv, WC und Heizungsraum mit Abstellmöglichkeit. Es gibt einen Keller. Im Nebengebäude befinden sich Garage, Schuppen und zwei Stellplätze (Carport).

Kirchen:

Die drei Kirchen, die alle über eine Heizung verfügen, sind in gutem baulichem Zustand. Alle Dächer sind neu, auch die Orgeln sind in Ordnung. In der Kirche Reichenhausen befindet sich ein frisch renovierter gut heizbarer Gemeinderaum, der als Winterkirche genutzt wird. In Mittelsdorf laufen die Vorbereitungen für eine Innenrenovierung.

Gottesdienste:

Monatlich finden durchschnittlich zwölf Gottesdienste in den drei Kirchgemeinden statt. Gern feiern wir zu besonderen Anlässen Zentralgottesdienste (z. B. Gottesdienst im Grünen, Adventseröffnung, Kirchspielfeste, Osternacht mit Frühstück, Ostermontag mit musikalischem Osterspiel, Gottesdienst in der Christnacht, Segnungsgottesdienste). In unseren Gemeinden feiern wir monatlich Abendmahlsgottesdienste. Organisten stehen in den Kirchgemeinden zur Verfügung.

Gemeindeleben:

Neben den uns sehr wichtigen Gottesdiensten gibt es Christenlehre und Konfirmandenunterricht, Wochengebet, Gemeindegemeinschaft, Männertreffen, verschiedene Chöre. Die Gemeindegemeinschaften und viele Ehrenamtliche unterstützen die Pfarrerin/den Pfarrer gern und engagiert.

Jährliche Amtshandlungen:

	2013	2014	2015
Taufen:	18	6	8
Konfirmationen:	7	12	6
Trauungen:	3	4	3
Bestattungen:	10	12	11

Erwartungen:

Die zukünftige Pfarrerin/der zukünftige Pfarrer ist eingeladen, Gaben und Vorstellungen in unsere Gemeinden einzubringen. Wir wünschen uns für unsere Gemeinden eine aufgeschlossene Pfarrerin oder einen Pfarrer, die/der gern auf dem Land lebt und arbeitet, die Verkündigung als Herzensangelegenheit versteht und das Wort der Bibel so übersetzen kann, dass es die Gemeinde berührt und für den Alltag ausrichtet und stärkt, die Konfirmanden und Jugendlichen mit neuen Impulsen begleitet, mit Kirchenältesten und Ehrenamtlichen einen offenen Umgang pflegt und eine gute Teamarbeit anstrebt. Den Gemeinden ist sehr an biblisch und theologisch fundierten und zugleich authentischen und gegenwartsbezogenen Predigten gelegen.

Es ist uns wichtig:

- Arbeit mit Familien (wie z. B. Familiengottesdienste u. ä.)
- Seelsorge
- Offenheit für Menschen im nichtkirchlichen Umfeld
- Mitarbeit im Kollegenteam des Regionalkonvents
- guter Kontakt zur politischen Gemeinde und zu Vereinen

Sie sind nicht allein! Es gibt ein gutes Miteinander in den drei Gemeindegemeinschaften.

Wir wollen durch unsere Arbeit Menschen einladen, Jesus kennenzulernen und sie zur Nachfolge ermutigen.

Unsere Gemeinden sollen Orte sein, an denen Menschen Gemeinschaft finden, im Glauben wachsen, zu selbstständigen Christen reifen und Freude daran finden, ihre Gaben und Fähigkeiten einzusetzen.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Superintendent Dr. Ulrich Lieberknecht,
Tel.: 03695/623680
- GKR Kaltenwestheim, Frau A. Barthelmes,
Tel.: 036946/30504
- GKR Mittelsdorf Frau Ch. Stirzel, Tel.: 036946/20744
- GKR Reichenhausen Frau M. Bauß, Tel.: 036946/34344
- Pfarramt Kaltenwestheim, Tel.: 036946/20787

Zu I. 3.:

Pfarrstelle Silkerode

Kirchenkreis: Südharz

Propstsprengel: Eisenach-Erfurt

Stellenumfang: 100 Prozent

Predigtstellen: 6

Gemeindeglieder: 1 202

Dienstort: Silkerode

Dienstwohnung: vorhanden

Dienstbeginn: baldmöglichst

Besetzungsrecht: durch die Kirchengemeinde

Im Pfarrbereich Silkerode ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Gemeindepfarrstelle mit einem Stellenumfang von 100 Prozent zu besetzen. Für die Dauer von vier Jahren ist eine Beauftragung für die Arbeit mit Ehrenamtlichen im Rahmen des Stellenumfanges vorgesehen.

Der Pfarrbereich Silkerode ist landschaftlich reizvoll im Südharz an der Grenze zu Niedersachsen gelegen. Zum Pfarrbereich Silkerode gehören derzeit das Kirchspiel Silkerode (mit den Orten Bockelnhagen, Silkerode, Weißenborn-Lüderode und Zwinge), Epschenrode und Stöckey. Politisch ist der Pfarrbereich Silkerode zum Landkreis Eichsfeld zugehörig. Aus verkehrstechnischer Sicht gelangt man von Silkerode zügig auf die zentralen Bundesstraßen und die Autobahnen.

Das Pfarrhaus befindet sich in Silkerode, einem kleinen idyllischen Dorf. Die Dienstwohnung umfasst 111 m² (Wohn-, Schlaf-, 2 Kinder-, Gästezimmer, Küche, Bad) und ist sofort bezugsfähig. Das Pfarrhaus ist von einem geschützten Garten umgeben. Kindergärten befinden sich in Bockelnhagen (in kommunaler Trägerschaft), in Weißenborn (in katholischer Trägerschaft) und in Werningerode (in Trägerschaft der Diakonie). Die Grundschule kann in Weißenborn besucht werden. Die Regelschule befindet sich in Bischofferode, das Gymnasium in Worbis.

Was erwartet Sie:

In allen Orten des Pfarrbereiches gibt es eine Kirche mit regelmäßigen Gottesdiensten. Gemeinderäume gibt es zudem in Zwinge, Silkerode, Stöckey und Werningerode. Die meisten Kirchen sind in einem guten baulichen Zustand mit beispielbaren Orgeln und teilweise ehrenamtlichen Organistinnen und Organisten. Für das Kirchspiel Silkerode wurde in den letzten Jahren ein Gebäudekonzept mit Schwerpunkten für die Kirchen erarbeitet. Die Kirche in Bockelnhagen wird derzeit zu einem Gemeindezentrum im Kirchspiel Silkerode umgebaut. Im Pfarrbereich gibt es einen aktiven Kirchenchor, ein Kinderchor ist im Aufbau.

Die Arbeit mit Kindern findet zum einen in der Grundschule in Weißenborn und im kommunalen Kindergarten und zum anderen in Stöckey in den Gemeinderäumen statt. In allen

Orten gibt es regelmäßig Familiengottesdienste. Bereichert wird die Arbeit durch regionale Aktionen wie Familienfreizeit, Teenietage, Kinderbibeltage und einen jährlichen Familientag. Ein Gemeindebrief informiert regelmäßig über alle Aktivitäten im Pfarrbereich. Im Kirchenkreis Südharz gibt es eine aktive Jugendarbeit. Weitere Informationen dazu befinden sich unter: www.herzschlag.me.

Engagierte Ehrenamtliche bringen sich in den unterschiedlichen Aufgaben- und Leitungsbereichen ein. Als hauptamtlich Mitarbeiter wirken mit: ein Mitarbeiter für pastorale Gemeindeaufgaben in Stöckey, eine Gemeindepädagogin und eine Pfarramtssekretärin im Pfarrbüro Silkerode mit einem Umfang von 8h/Woche. Darüber hinaus ist eine Zusammenarbeit in der Gesamtregion mit zwei weiteren Pfarrbereichen erwünscht.

Die Kirchengemeinde in Weißenborn pflegt gute ökumenische Kontakte. Zudem besteht eine Zusammenarbeit mit der Nachbarkirchengemeinde Bartolde in Niedersachsen.

Amtshandlungen:

	2013	2014	2015
Taufen	11	14	14
Konfirmationen	11	12	4
Trauungen	4	3	2
Bestattungen	16	20	20

Wir wünschen/erwarten:

- die Bereitschaft für das Leben auf dem Land und das Zugehen auf Menschen
- eine wertschätzende Zusammenarbeit mit Gemeindegemeindeführern, Kollegen und Ehrenamtlichen
- die Integration des gesamten Spektrums der Gemeinde
- ein Herz für traditionelle und neue Formen der Gemeindearbeit
- die Offenheit für kirchenferne Menschen und Zusammenarbeit mit Vereinen und Kommunen
- die Bereitschaft, unterschiedliche Gemeinden zusammenzuführen
- die Bereitschaft zur Ökumene

Die Beauftragung für die Arbeit mit Ehrenamtlichen umfasst 20 Prozent. Sie ist für die Dauer von vier Jahren vorgesehen und beinhaltet:

- Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Ehrenamtsrüstzeit in Zusammenarbeit mit einem ehrenamtlichen Vorbereitungskreis
- Vernetzungsarbeit mit landeskirchlichen Ebenen und untereinander
- Mithilfe beim Aufbau einer Zukunftswerkstatt im Kirchenkreis

Der Kirchenkreis Südharz hat in diesem Jahr einen Stellenplan mit Gültigkeit bis 2025 beschlossen. Der Pfarrbereich Silkerode wird 2019 um die Kirchengemeinde Werningerode erweitert. Ab 2021 fallen auf Grund von Ruhestandsregelung die pfarramtlichen Aufgaben in der Kirchengemeinde Stöckey mit in den Aufgabenbereich.

Weitere Auskünfte erteilen:

- Vorsitzende des Kirchspiels Silkerode, Frau Ute Iser,
Tel.: 036072/817 15
- Pfarrerin Ulrike Kosmalla, Tel.: 036077/202 32,
E-Mail: pfarrgemeinde_großbodungen@outlook.de
- Superintendent Andreas Schwarze, Tel.: 03601/60 99 15,
E-Mail: andreas.schwarze@ekmd.de

Zu II. 1.:**Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau**

Kirchenkreis: Arnstadt-Ilmenau
 Propstsprengel: Meiningen-Suhl
 Stellenumfang: 50 Prozent
 Befristung: drei Jahre
 Dienstsitz: noch offen
 Dienstwohnung: nicht vorhanden
 Dienstbeginn: sobald als möglich
 Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau besetzt eine 0,5 VBE Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis befristet für drei Jahre, um Vakanzsituationen zu bewältigen und Gemeinden in Phasen der Neuorientierung die Sicherheit der pfarrdienstlichen Versorgung zu geben.

Der Kirchenkreis Arnstadt-Ilmenau hat 18.100 Gemeindeglieder in 12 Pfarrbereichen. Er beginnt am südlichen Stadtrand Erfurts und erstreckt sich bis zum Rennsteig nach Großbreitenbach und Neustadt. Die beiden städtischen Zentren sind Arnstadt und Ilmenau. Die geographische Lage des Kirchenkreises ist touristisch reizvoll. Für Arnstadt kommen wirtschaftliche Innovationen aus dem Industriegebiet Erfurter Kreuz und die Universitätsstadt gibt Ilmenau seine Prägung. Die Kirchenzugehörigkeit liegt durchschnittlich bei 20 Prozent der Einwohner.

Die Aufgabe der Stelleninhaberin/des Stelleinhabers ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Gebiet des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits- oder Urlaubsvertretungen handeln. Aber auch kurzfristige Einsätze sind möglich. Sofern diese Dienste nicht nötig sein sollten, kann ein anderweitig entlastender Einsatz im Kirchenkreis erfolgen; z. B. Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern in großen Bereichen oder Unterstützung bei Projekten und Veranstaltungen des Kirchenkreises. Die Dienstvereinbarung stellt sicher, dass der Einsatz im beschriebenen Stellenumfang bleibt.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der motiviert ist, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und Gemeinden in der Phase der Neuorientierung zu begleiten und zu leiten, mit seelsorgerlicher und gemeindepraktischer Erfahrung und der Bereitschaft, mit den jeweiligen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreisleitung zusammenzuarbeiten.

Konnten wir Ihr Interesse wecken?

Wir weisen darauf hin, dass im Amtsblatt 2/2017 eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle mit 1,0 VE Dienstumfang ausgeschrieben wird.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Superintendentin Angelika Greim-Harland,
 Tel.: 03628 74 09 65,
 E-Mail: sup@kirche-arnstadt-ilmenau.de,
 www.kirchenkreis-arnstadt-ilmenau.de

Zu II. 2.:**Kreisfarrstelle für Vertretungsdienst im Kirchenkreis Salzwedel**

Kirchenkreis: Salzwedel
 Propstsprengel: Stendal-Magdeburg
 Stellenumfang: 100 Prozent

Befristung: 3 Jahre mit der Option der Verlängerung
 Dienstsitz: noch offen (Festlegung im Zusammenhang mit einer eventuellen Dienstwohnung)
 Dienstwohnung: möglichst zentral im Kirchenkreis, nicht am äußersten Rand
 Dienstbeginn: baldmöglichst
 Besetzung: durch den Kreiskirchenrat

Der Kirchenkreis Salzwedel ist geprägt von vielen kleinen Orten mit jeweils eigenen Kirchen. Die Mehrzahl der Gemeinden ist in Kirchengemeindeverbänden organisiert. Das kirchliche Leben spielt sich in vielen Formen, Inhalten und Sparten ab. Neben traditioneller Arbeit wird Neues erprobt. Durch die vorwiegend ländlich geprägten Verhältnisse und den damit verbundenen Prozessen der funktionalen Urbanisierung haben sich die Arbeitsbereiche immer mehr vergrößert, so dass Vertretungssituationen immer schwieriger werden. Mit der Einrichtung dieser Stelle wird versucht, in Vakanzsituationen usw. ein gutes Arbeiten in den Gemeindepfarrstellen zu unterstützen.

Vornehmliche Aufgabe der künftigen Stelleninhaberin/des künftigen Stelleninhabers ist die Übernahme von pfarramtlichen Vertretungsdiensten im Gebiet des Kirchenkreises. In der Regel wird es sich dabei um Vakanz-, längerfristige Krankheits-, oder Urlaubsvertretungen handeln. Möglich sind bei akutem Bedarf aber auch kurzfristige und kurzzeitige Einsätze. Im Bedarfsfall kann die Erteilung von Religionsunterricht bis 25 Prozent vom Hundert der Gesamtstelle zu den Aufgaben gehören.

Sofern diese Dienste nicht möglich oder nötig sein sollten, kann ein anderweitig entlastender Einsatz im Kirchenkreis erfolgen. Insbesondere ist dabei an folgende Beauftragungen gedacht: Klinikseelsorge (mittel- und längerfristig nur, sofern eine abgeschlossene KSA-Ausbildung vorliegt), Dienste (z. B. Kasualien, Gottesdienste) zur Entlastung bzw. Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Übernahme einzelner Arbeitsaufgaben für den Kirchenkreis, Unterstützung kreiskirchlicher Projekte. Es wird seitens der Kirchenkreisleitung darauf geachtet, dass die Einsätze in Umfang und Anspruch zumutbar bleiben.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der motiviert ist, sich auf wechselnde Situationen einzustellen und z. B. Gemeinden in den sensiblen Phasen der Neuorientierung zu begleiten. Darum wünschen wir uns einen Stelleninhaber mit ebenso seelsorgerlicher wie kybernetischer Kompetenz. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den jeweiligen haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden sowie der Kirchenkreisleitung setzen wir voraus.

Wenn diese Stelle Ihr Interesse weckt, können Sie sich gern über unsere Homepage oder durch ein persönliches Gespräch mit Superintendent Matthias Heinrich, Tel.: 03901/305251 oder 0171 67 222 15; E-Mail: mail@m-heinrich.eu informieren. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!

Zu III. 1.:**Superintendentin/Superintendent des Kirchenkreises Altenburger Land**

Propstsprengel: Gera-Weimar
 Gemeindeglieder im Kirchenkreis: ca. 15 700
 Dienstsitz: Altenburg
 Dienstwohnung: wird im Einvernehmen mit der neuen Amtsinhaberin/dem neuen Amtsinhaber durch den Kirchenkreis angemietet
 Dienstbeginn: baldmöglichst

Die Superintendentenstelle des Kirchenkreises Altenburger Land mit einem 100 prozentigen Dienstumfang soll baldmöglichst besetzt werden. Die Superintendentenstelle schließt einen Predigtantrag und eine Beauftragung für den Dienst mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis ein.

Der Kirchenkreis Altenburger Land befindet sich mitten im Kernland der Reformation im Dreieck der Städte Gera, Chemnitz und Leipzig. Er liegt zum großen Teil im Landkreis Altenburger Land, ragt aber auch in die Landkreise Greiz und Zwickauer Land. Hier leben ca. 100 000 Menschen. Etwa 16 Prozent der Einwohner des Kirchenkreises gehören der evangelischen Kirche an. Der Kirchenkreis ist geprägt durch die kleinstädtische und ländliche Lebensweise der Menschen. Vier Regionen bilden den Kirchenkreis, in denen derzeit 13 Pfarrerinnen/Pfarrer im Gemeindedienst, zwei Schulpfarrer, eine Krankenhausseelsorgerin, sechs Kirchenmusikerinnen/Kirchenmusiker und vier Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen ihren Dienst tun. Die sozial-diakonische Arbeit in Altenburg wird vor allem durch zwei große Einrichtungen, das Magdalenenstift und die Lukasstiftung, getragen. Die gemeindediakonische Arbeit wird durch ein Diakonat mit zwei Mitarbeitenden wahrgenommen.

Wichtig für die Stadt ist auch das Christliche Spalatin-Gymnasium. Die Bildungsarbeit im Kirchenkreis wird zum großen Teil von der Altenburger Akademie geleistet. Sie wird vor allem innerhalb des Lutherjahres 2017 viele reformatorische Themen aufgreifen und sich im Besonderen Luthers Freund Georg Spalatin zuwenden, der Superintendent in Altenburg war.

Die ehemalige Residenzstadt Altenburg hat mit ihrem Theater und Lindenau-Museum überproportional viel an Kunst und Kultur zu bieten. Als Kreisstadt verfügt sie über alle dafür notwendigen Einrichtungen und Ämter.

Gesucht wird eine Superintendentin/ein Superintendent, die/der Leitung als geistlichen Dienst mit dem Ziel des Gemeindeaufbaus und der Führung, Beratung und Begleitung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versteht und die Freude an den Schwerpunkten unseres Kirchenkreises – Diakonie, Bildung und Kirchenmusik – teilt. Die Wahl erfolgt nach dem Pfarrstellengesetz der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland für die Dauer von zehn Jahren.

Ausgehend von der Beschreibung des Leitungsdienstes des Superintendenten in der Verfassung der EKM erwarten wir:

- theologische Kompetenz und Freude am Verkündigungsdienst
- missionarische, ökumenische und sozialdiakonische Offenheit
- Aufmerksamkeit und Wertschätzung für die vielen Ehrenamtlichen in den Kirchengemeinden und Einrichtungen
- eine qualifizierte Mitarbeiterführung der Haupt- und Ehrenamtlichen
- einen kooperativen und transparenten Führungsstil
- ein offenes und profiliertes Auftreten für unsere Kirche mit ihrer Diakonie in der Öffentlichkeit
- Freude an der Gestaltung arbeitsfähiger Strukturen
- aber auch Kreativität und Mut beim Beschreiten neuer Wege.

Die Mitarbeitenden im Kirchenkreis und die Kreissynode mit ihrem Kreiskirchenrat freuen sich auf Ihre Bewerbung.

Nähere Auskünfte erteilen:

- Oberkirchenrat Michael Lehmann, Landeskirchenamt, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt, Tel.: 0361/51800-400, E-Mail: michael.lehmann@ekmd.de

- Propst Diethard Kamm, Talstr. 2, 07545 Gera, Tel.: 0365/8401318, E-Mail: regionalbischof.gera@ekmd.de
- Präses Dieter Fallgatter, Tel.: 034496/22249, E-Mail: s.koenig@suptur-abg.de
- Amt. Superintendent Pfarrer Dietmar Wiegand, Teichstr. 23, 04626 Schmölln, Tel: 034491/82392, E-Mail: dietmar.wiegand@gmx.de

Bewerbungen sind bis zum 28. Februar 2017 zu richten an das Landeskirchenamt der EKM, Dezernat Personal, z. Hd. OKR Michael Lehmann, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt.

Zu IV. 1.:

In der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ist zum 1. September 2017 im Bildungsdezernat des Landeskirchenamtes die landeskirchliche Pfarrstelle

der Referatsleiterin/des Referatsleiters des Referats »Bildung mit Erwachsenen und Familien«

neu zu besetzen.

Bildungsarbeit mit Erwachsenen ist unverzichtbarer Bestandteil des Handelns der Kirche in der Gesellschaft. Das Referat »Bildung mit Erwachsenen und Familien« fördert und koordiniert die konzeptionelle Weiterentwicklung kirchlicher Bildungsarbeit mit Erwachsenen, Familien und mit Menschen in der nachberuflichen Lebensphase. Es ist insbesondere zuständig für Erwachsen- und Familienbildung, Akademie- und Hochschularbeit, den Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt, das Medienzentrum sowie die Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalt.

Aufgaben:

- Konzeptionelle und strukturelle Weiterentwicklung der Arbeitsfelder
- Unterstützung des Zusammenwirkens von Bildungseinrichtungen und -trägern im Zuständigkeitsbereich
- Beteiligung am kirchlichen und gesellschaftlichen Bildungsdiskurs
- Verfassen von Stellungnahmen und Vorlagen für kirchliche Gremien
- Vertretung des Referats und seiner Arbeitsfelder kirchlichen Gremien und gegenüber staatlichen Stellen
- Mitverantwortung für die Haushalte und Rahmenbedingungen der zum Referat gehörenden Einrichtungen
- Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Einrichtungen

Wir erwarten:

- Ausgeprägte pädagogische und theologische Reflexionsfähigkeit sowie bildungspolitische Kenntnisse
- Erfahrungen in der konzeptionellen Arbeit im Bereich der Bildung mit Erwachsenen
- Fähigkeit zur Organisation und Steuerung konzeptioneller und projektorientierter Arbeitsprozesse
- Kommunikationsfähigkeit und Verhandlungsgeschick
- Erfahrung in Leitung und Personalführung
- Freude an Gremienarbeit
- Bereitschaft zu umfangreicher Reisetätigkeit

Wir bieten:

- eine abwechslungsreiche Tätigkeit mit vielfältigen Gestaltungsmöglichkeiten
- kollegiale Zusammenarbeit im Team des Bildungsdezernats und mit den Einrichtungen

Die Besetzung ist an folgende Voraussetzungen gebunden:

- zweites Theologisches Examen, Ordination und Anstellungsfähigkeit

Die Stelle wird für sechs Jahre befristet besetzt. Eine Verlängerung ist möglich. Die Besoldung erfolgt entsprechend den Regelungen für Pfarrerinnen/Pfarrer bzw. ordinierten Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland. Dienort ist das Landeskirchenamt in Erfurt. Dienstbeginn ist der 1. September 2017.

Aufgrund ihres Profils ist diese Stelle für die Besetzung mit einer ordinierten Gemeindepädagogin/einem ordinierten Gemeindepädagogen geeignet.

Auskünfte erteilt:

- Oberkirchenrätin Martina Klein, Bildungsdezernentin im Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt, Tel.: (0361) 51800-201, E-Mail: martina.klein@ekmd.de

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und – sofern dem Landeskirchenamt nicht bereits vorgelegt – mit im verschlossenen Umschlag beigefügtem erweiterten polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte bis zum 28. Februar 2017 an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, Personaldezernat – Kirchenrätin Dr. Kerstin Voigt, Michaelisstraße 39, 99084 Erfurt.

Sonstige Stellen

Eine Aufgabe im Ruhestand

Das Kirchenamt der EKD sucht für überwiegend in Tourismusregionen liegende mit der EKD verbundene internationale deutschsprachige Gemeinden und Pfarrämter Pfarrer und Pfarrerinnen, die in ihrem Ruhestand pfarramtliche Aufgaben übernehmen möchten.

Es handelt sich um folgende Stellen:

Algarve/Portugal	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Porto/Portugal	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Costa del Sol/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Mallorca/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Fuerteventura/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Gran Canaria/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Lanzarote/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Teneriffa-Süd/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Teneriffa-Nord/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Costa Blanca/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Bilbao/Spanien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Arco/Italien	Ostern 2017 – 31.10.2018
Bari/Italien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018

Rhodos/Griechenland	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Kreta/Griechenland	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Nizza/Frankreich	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Malta	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Alanya/Türkei	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Heviz/Ungarn	vom 01.03.2017 – 31.12.2018
Belgrad/Serbien	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Amman/Jordanien	Ende November 2017 bis 31.05.2018
Limassol/Zypern	vom 01.09.2017 - 30.06.2018
Pattaya/Thailand	vom 01.09.2017 – 30.06.2018
Quito/Ecuador	vom 01.09.2017 – 30.06.2018 (mit Schulunterricht)
La Paz/Bolivien	vom 15.07.2017 – 14.05.2018

Wir bieten ein monatliches Bruttoentgelt in Höhe von 510,00 Euro, eine mietfreie möblierte Wohnung, Hin- und Rückreisekosten sowie eine abwechslungsreiche Auslandstätigkeit in einem deutschsprachigen Umfeld.

In einigen der genannten Orte sind die Zeiten flexibel planbar. Deshalb möchten wir Sie ermutigen, sich bei uns zu melden, wenn Sie grundsätzliches Interesse an dieser Arbeit haben.

Wenn Sie neugierig geworden sind, stehen Ihnen für Rückfragen gerne Frau Stünkel-Rabe (Tel.: 0511-2796-126) oder Herr Oberkirchenrat Schneider (Tel.: 0511-2796-127) zur Verfügung. Allgemeine Informationen sowie Tätigkeitsberichte erhalten Sie unter www.ekd.de/stellenboerse/1992

Kirchenamt der EKD
 Frau Stünkel-Rabe
 Postfach 21 02 20
 30402 Hannover
 Telefon: 0511 – 2796-126
 E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

Auslandsdienst in Toulouse/Frankreich

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2017 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter www.deg-toulouse.fr.

Die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde in Toulouse ist eine überwiegend junge Gemeinde mit einem motivierten Vorstand, dessen Arbeit durch viele Ehrenamtliche unterstützt wird. Der Schwerpunkt des Dienstes liegt im Großraum Toulouse.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:
 – hohes Engagement und überdurchschnittliche Erfahrung im Gemeindeaufbau

- Bereitschaft zur Mitglieder- und Spendenwerbung und Motivation von Ehrenamtlichen
- Erfahrung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Musikalität, eventuell das Spielen eines Instrumentes
- gute seelsorgerliche Kompetenz
- Zusammenarbeit mit französischen Kirchen
- gute Französischkenntnisse (Bei Bedarf bietet die EKD vor Dienstbeginn einen Sprachkurs an.)

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrerpaa mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD.

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle erhalten Sie online unter www.ekd.de/stellenboerse/5148

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Christoph Ernst (Tel.: 0511/2796-128, christoph.ernst@ekd.de) sowie Frau Jana Guja (Tel.: 0511/2796-139, jana.guja@ekd.de) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Januar 2017 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD / HA IV
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Umlage von Versicherungsprämien

– Umlageprämien 2017 –

Soweit Kosten der Gebäude-, Haus- und Grundbesitzerversicherung auf Dritte umgelegt werden können, zum Beispiel im Rahmen von Betriebskostenabrechnungen oder für die Kalkulation der Friedhofsgebühren, sind die nachstehenden Umlageprämien zugrunde zu legen:

Vermieteter Wohnraum		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,72 €
Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,12 €
Kindergarten/Kindertagesstätten		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,72 €
Inventar-Versicherung	je Gruppe	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Platz	1,50 €
Unfall-Versicherung	je Platz	1,07 €
Friedhöfe		Prämie inkl. Vers.-Steuer
Gebäude-Versicherung	je m ² Grundfläche	0,69 €
Inventar-Versicherung	pauschal je Friedhof	45,66 €
Haftpflicht-Versicherung	je Mitarbeiter	9,00 €

Die ausgewiesenen Prämien wurden von der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH für die Versicherungsverträge der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland ermittelt. Sie berücksichtigen die Prämienrichtzahl für 2017 von 17,6 sowie die aktuellen Versicherungssteuersätze von 13,2 Prozent für die Feuer-Versicherung und 19 Prozent für die sonstigen Versicherungssparten.

Erfurt, den 10. Januar 2017.
(7632-01:0001)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Torsten Bolduan
Kirchenrat

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 12. November 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

Errichtung der Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste im Kirchenkreis Apolda-Buttstädt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 befristet auf drei Jahre mit halbem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Naumburg-Zeitz vom 12. November 2016 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Naumburg-Zeitz

Errichtung der Kreisfarrstelle für Altenseelsorge in der Region Mitte im Kirchenkreis Naumburg-Zeitz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 befristet auf drei Jahre mit halbem Dienstauftrag.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Greiz vom 19. November 2016 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Greiz

1. Errichtung der Kreisfarrstelle für Vertretungsdienste und Arbeit mit Ehrenamtlichen im Kirchenkreis Greiz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 befristet bis zum 31. Dezember 2021 mit halbem Dienstumfang.
2. Errichtung der Kreisfarrstelle für Seniorenarbeit im Kirchenkreis Greiz mit Wirkung vom 1. Januar 2017 befristet bis zum 31. Dezember 2021 mit halbem Dienstauftrag.

Erfurt, den 2. Dezember 2016
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrechtsrat Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Liszistr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 03643 246114, Fax 03643 246118, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.